

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 21 (1980)
Heft: 11

Artikel: Varianten der Verlegenheit : was darf der private Gewerbler im Ostblock tun?
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093900>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was darf der private Gewerbler
im Ostblock tun?

Varianten der Verlegenheit

Laszlo Revesz zum «privaten Sektor»,
den man im Sowjetlager zum Teil
verbietet und zum Teil fördert.

Falls wir in der letzten Nummer mit unserem Bericht über die «parallele Wirtschaft» den Eindruck erweckt haben, was immer man im Sowjetlager privat verdienen, sei illegal oder höchstens halblegal, so ist er ein bisschen zu korrigieren. Es gibt wenigstens in einigen osteuropäischen Ländern ein legales Kleingewerbe, das man den Privaten überlässt, weil diese dem Staat defizitäre Dienstleistungen abnehmen können. Weil das einerseits praktisch, aber andererseits systemwidrig ist, dominieren bald die wirtschaftlichen Wünsche und bald die ideologischen Hemmungen. Prof. Revesz spricht hier von den Hauptvarianten.

Die offizielle Einstellung zum «privaten Sektor» ist im Ostblock unterschiedlich.

Es gibt in Osteuropa drei Länder, in denen Kleingewerbe, Kleinhandwerk und Kleinhandel vom Staat heute nicht nur anerkannt, sondern sogar gefördert werden. Das sind Ungarn, die DDR und — ganz besonders — Polen.

In den übrigen Ländern des Sowjetlagers will man nicht so weit gehen. Man plakatiert den Kampf gegen die «Konsum-Mentalität» und die «privateigentümerische Psychologie». Der Staat verbietet dementsprechend das private Kleinwirtschaften oder schränkt es stark ein. Damit soll die Gewinnsucht eingedämmt werden. In Wirklichkeit wird sie nur auf den Amtsweg verwiesen, d.h. auf den Weg des Amtsmissbrauchs (siehe letzte Nummer).

Sowjetunion

In der Sowjetunion hatte man das private Handwerk zuerst vor allem durch den «kooperativen Sektor» konkurrenzieren wollen, indem man parteibeaufsichtigte Handwerker-genossenschaften gründete. Durch den befohlenen Zusammenschluss von Handwerkern stiegen die Zahlen dieser Genossenschaften rasch an: 780 für 1919, 4952 für 1923, 14 811 für 1933.

In den dreissiger Jahren wurde die Nachhilfe massiv bis mörderisch. Von 1929 bis 1933 fand die grausame Kollektivierungskampagne in der Landwirtschaft statt, von 1933 bis 1937 anschliessend auch im Handwerk. Darnach zählte man 1941 schon 25 000 Genossenschaften mit 2,6 Millionen Mitgliedern. Ende der fünfziger Jahre, in der letzten Blütezeit der Kooperativen, gab es die Rekordzahl von 54 700 Genossenschaften, während die Gesamtmitgliederzahl auf 1,8 Millionen zurückgegangen war.

Zum Vergleich: Das zaristische Russland hatte 1913 in den Grenzen der UdSSR von 1939 insgesamt 3,7 Millionen Handwerker gezählt.

In den sechziger Jahren widmete man sich vornehmlich dem Ausbau der staatlichen Dienstleistungsbetriebe, die auf kommunaler oder regionaler Ebene die Genossenschaften überlagerten und ersetzten.

Grünes Licht in der Verfassung ...

Aber je grösser die Produktionsvielfalt bei der technischen Entwicklung wurde, desto deutlicher zeigten sich die Schwierigkeiten des planwirtschaftlichen Systems, dem Bedarf gerecht zu werden. Die parallele Wirtschaft (siehe letzte Nummer) nahm in der Halblegalität oder in der tolerierten Illegalität immer stärker zu.

So stieg in den siebziger Jahren das Bedürfnis, den ohnehin bestehenden Zustand einigermassen zu legalisieren, obwohl das zum ideologisch restaurativen Kurs der Breschnew-Aera nicht gut passte.

Auf jeden Fall gab der Parteikongress von 1971 einen Beschluss über die Förderung des Handwerks heraus. Und sechs Jahre später wollte die neue Sowjetverfassung vom 7. Oktober 1977 sogar den Weg zur Entwicklung des privaten Kleingewerbes wieder öffnen, das seit Ende der dreissiger Jahre vollständig verschwunden war.

Der entsprechende Verfassungsartikel 17 hat folgenden Wortlaut:

«In der UdSSR ist in Uebereinstimmung mit dem Gesetz die individuelle Arbeit im Bereich von Handwerk, Landwirtschaft und Dienstleistung für die Bevölkerung zugelassen, ebenso jede weitere Tätigkeit, die ausschliesslich auf der persönlichen Arbeit der Staatsbürger und ihrer Familienmitglieder beruht. Der Staat regelt die individuelle Arbeit, indem er ihre Nutzung im Interesse der Gesellschaft sichert.»

... aber keine gesetzlichen Wege

Inzwischen aber sind bald drei Jahre verstrichen, und man wartet immer noch darauf, wie der Staat jene private Erwerbstätigkeit

regeln will. Eine gesetzliche Regelung zu dieser Verfassungsbestimmung ist bis heute nicht erschienen. Ebenso schweigen sich Fachliteratur, statistische Aufstellungen und Fachbücher über den privaten Sektor aus. Es ist so, als hätten die Verkehrspolizisten auf dem Strassenniveau das grüne Licht der Verfassung über ihren Köpfen nicht zur Kenntnis genommen.

Für diesen Widerspruch gibt es eine wahrscheinliche Erklärung: Meinungsverschiedenheiten in der Parteiführung. Die Wirtschaft möchte sich vom persönlichen Gewerbe gerne aushelfen lassen, aber ideologische Bedenken bremsen diesen Wunsch. Schliesslich lautet die offizielle Parole ja «Vorwärts zum Kommunismus!» und nicht «Zurück zum Kapitalismus!».

Von den Satelliten lernen?

Die geplante, aber noch nicht durchgeführte Öffnung Richtung Privatgewerbe in der Sowjetunion kann sich auf die Erfahrungen einiger osteuropäischer Länder stützen, die weniger zimperlich sind. Dort gibt es einen legalen privaten Sektor, der seinen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen leistet: allerdings immer im Rahmen der Planwirtschaft und ihr untergeordnet.

In den betreffenden Ostblockstaaten wird das private Kleingewerbe seit Stalins Tod 1953 geduldet und hat vor allem in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Man billigt ihm eine Ergänzungsfunktion zu, weil der «sozialistische Sektor» (Staats- und Kollektivwirtschaft) die Bedürfnisse der Bevölkerung schlecht befriedigen kann.

Das bedeutet natürlich nicht, dass etwa Handwerk und Dienstleistungen ganz den Privaten überlassen wären. Vielmehr existieren auf diesem Gebiet ein halbstaatlicher Genossenschaftssektor und ein privater Sektor nebeneinander. Mengenmässig betrachtet, sind die «Privaten» auch heute noch in der Minderzahl.

Polen

Wie gesagt, sind die legalen Möglichkeiten des privaten Sektors in Polen am grössten.

Laut Gesetz vom 8. Juni 1972 können in Polen die zuständigen Staatsorgane Konzessionen für Privatbetriebe ausstellen, wenn an Ort und Stelle ein Bedarf danach besteht. Die konzessionierten Betriebe können bis zu 6 und im Baugewerbe bis zu 8 Lohnarbeiter einstellen, wobei die Lokalbehörden diese Zahlen sogar «ausnahmsweise» erhöhen können. Umgekehrt kann eine Konzession widerrufen werden, wenn die regionalen Behörden befinden, dass der Bedarf nicht mehr gegeben sei. Zum Privatgewerbe gibt es somit eine legale Möglichkeit, aber kein gesetzliches Anrecht. Auf jeden Fall muss es «in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Volkswirtschaftsplanes und entsprechend den Aufgaben der gewerblichen Organisationen betrieben werden».

Der ideologisch heikle Punkt ist dabei die private Beschäftigung fremder Arbeitskräfte, denn laut marxistischer Definition ist das Ausbeutung des Menschen durch den Menschen. Um sich diesem Vorwurf zu entziehen, schreibt der Staat auch für das private Anstellungsverhältnis grundsätzlich alle Einzelheiten wie Lohn, Arbeitszeit, Ferien und Arbeitsbedingungen vor.

Die private Anstellung von Lehrlingen wird als Entlastung der staatlichen Ausbildungspflicht insofern honoriert, als man für diesen Fall Steuererleichterungen gewährt.

Konkurrenz und Koordination

Alle Privatgewerbetreibenden müssen sich in Zünften («cechy») zusammenschliessen, mit Ausnahme jener, die ihre Konzession ausschliesslich für Freizeittätigkeit beanspruchen und sonst ganztätig in der Volkswirtschaft arbeiten. Die Zunft ist in der heutigen polnischen Lesart eine Kombination von Interessenvertretung und Kontrolle. Sie kann entweder selbständig bestehen oder sich auch einer der halbstaatlichen Genossenschaften anschliessen.

Auf höheren Organisationsstufen werden die

beiden Formen ohnehin unter staatlicher Oberaufsicht koordiniert. Die 49 wojewodschaftlichen Verbände der Genossenschaften (die Wojewodschaft entspricht mehr einem Departement in Frankreich als einem Kanton in der Schweiz) und die Zünfte bilden Handwerkerkammern mit einem gemeinsamen Zentralverband, der direkt vom Ministerium für Binnenhandel und Dienstleistungen geleitet und kontrolliert wird.

Die Zahl der halbstaatlichen Handwerksgenossenschaften ging zwischen 1970 und 1978 von 428 auf 398 zurück, während ihre Gesamtmitgliedschaft gleichzeitig von 63 000 auf 72 000 anstieg (Statistisches Jahrbuch 1979, S. 26). In diesem Zeitraum erhöhte sich die Zahl der Privatbetriebe von 176 613 auf 201 400; neben den Eigentümern umfassten sie 1978 noch 29 365 Familienmitglieder, 120 897 Angestellte und 58 969 Lehrlinge (ebenda, S. 333). Bis zu Beginn dieses Jahres wollte man auf 211 000 Privatbetriebe kommen («Kurier Polski», 11. April 1979).

Läden und Beizli

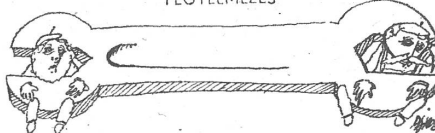
Der private Sektor umfasst in Polen neben dem eigentlichen Handwerk vor allem den Detailhandel und das Gastgewerbe. Die Zahl der privaten Läden stieg zwischen 1970 und 1978 von 6997 auf 8849 an, die Zahl der privaten gastronomischen Betriebe von 1465 auf 3347, obwohl ihr Anteil am Umsatz des gesamten Gastgewerbes (für 1978) nur mit 3,6 Prozent angegeben wurde (Statistisches Jahrbuch 1979, S. 319).

Private Hotels gibt es nur als Ausnahme (zurzeit 17), aber in allen Kurorten sind private Gastzimmer zu haben, die im Touristenbüro offiziell registriert sind.

Die Neuerung des Pachtsystems

Eine relative Neuheit ist in Polen die Möglichkeit, staatliche Betriebe von Kleinhandel und Gastgewerbe in privater Pacht zu übernehmen.

FEGYELMEZES



Disziplinierung («Ludas Matyi», Budapest, 28.2.80).

Eine Regierungsverordnung vom November 1977 erlaubte ab 1978 die Verpachtung staatlicher Läden. Dabei handelt es sich um defizitäre Geschäfte mit 1 bis 3 (ausnahmsweise 4) Angestellten. Bis Ende 1978 zählte man 6942 solcher verpachteter Betriebe, die neben den eigentlichen Läden (4537) auch Obst- und Gemüsestände usw. umfassten. Bis Ende 1979 stieg die Zahl der verpachteten Geschäfte auf rund 12 000 an («Fakty», 5. April 1980).

Die Verpachtung defizitärer Kleinhandelsbetriebe erwies sich als so erfolgreich, dass man das Prinzip auch auf gastronomische Betriebe mit weniger als 5 Angestellten ausdehnte.

Beim Pachtsystem zeigt es sich besonders deutlich, dass die private Führung imstande ist, einen defizitären Betrieb in einen profitablen umzuwandeln. Laut der Wirtschaftszeitschrift «Zycie Gospodarcze» verdienen die verpachteten Geschäfte «mehrere zehntausend Zloty» im Monat. Der Durchschnittslohn beträgt 4000

Zloty im Monat, und der Zloty hat eine Kaufkraft von ungefähr 20 Rappen.

Andererseits hat «Prawo i zycie» (Warschau, 16. März 1980) vorsorglich die «Supergewinne» der Pächter dementiert; der «illegale Dienstleistungssektor» zum Beispiel bereite ihnen viele Schwierigkeiten. Das heisst wohl, dass man mit Schwarzhandel noch besser verdienen kann, und vor allem, dass die verbotene Beschaffung von privaten Verkaufsgütern besser klappt als die erlaubte.

Alles in allem verdient der private Pächter deshalb mehr als der staatliche Angestellte, weil er ein Interesse daran hat, mehr und besser zu arbeiten. Wie eine bekannte Autorin aus Warschau schrieb:

«Ich vermute, dass sie (die Pächter) viel verdienen, (...) vielleicht dreimal mehr als ich. Aber sie arbeiten an Feiertagen und ausserhalb der Öffnungszeiten (...). Objektiv gesehen, haben sie dazu beigetragen, das Leben in ihrer Umgebung leichter zu machen.» («Glos pracy», Warschau, 12. März 1980)

DDR und Ungarn

Noch ein paar Angaben zu den zwei andern osteuropäischen Ländern mit einem nennenswerten Privatsektor.

Ende 1977 gab es in der DDR 85 111 Betriebe des privaten Handwerks mit 251 426 Berufstätigen exklusive Lehrlinge. Private Betriebe mit entsprechender Konzession (die Inhaber sind in der «Handwerksrolle» eingetragen) dürfen bis zu zehn freie Arbeitskräfte beschäftigen, oder bis zu 11, falls auch Invalide («Schwergeschädigte») angestellt werden.

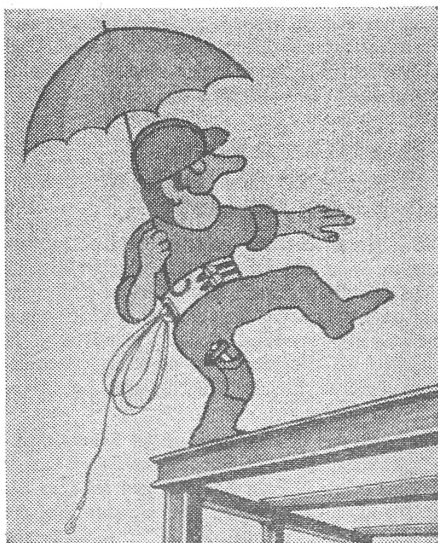
Handwerkliche Dienstleistungs-, Reparatur- und Produktionsbetriebe des privaten Sektors arbeiten nicht industriell und sind nicht ausschliesslich auf Serienproduktion angewiesen. (Statistisches Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik 1978, S. 147 und 152)

In Ungarn gestattet man private Gewerbebetriebe, die neben den Familienangehörigen noch höchstens 3 Angestellte und 2 Lehrlinge beschäftigen dürfen, wobei die gesamte Zahl der arbeitenden Personen inklusive Familie auf maximal 9 beschränkt ist.

Laut dem Statistischen Jahrbuch für 1978 (Budapest 1979, S. 211) gab es vor zwei Jahren in Ungarn 36 314 private Gewerbebetriebe (u. a. wie in Polen auch Gaststätten) mit 7619 Angestellten und 9868 Lehrlingen.

Aber interessanterweise waren im gleichen Jahr nicht weniger als 48 432 Konzessionen für Privatbetriebe gültig. Daraus ergibt sich, dass nur etwa drei Viertel der Interessenten in der Lage sind, den bewilligten Privatbetrieb auch tatsächlich zu führen. Das liegt einmal an den Steuerbestimmungen, die das Privatgewerbe stark belasten, und dann an der sogenannten «Regionalisierung», worunter man in diesem Falle die Bestimmung versteht, wonach es den Privaten verboten ist, ihre Waren oder Dienstleistungen über ihren Wohnort hinaus anzubieten.

Durch grosszügige Konzessionsvergabe will man einerseits das private Gewerbe zur Entlastung des offiziellen Dienstleistungssektors ermuntern, sucht ihm aber andererseits das Gewinnstreben durch Steuern und Beschränkungen zu verleiern. Das Misstrauen ist gegenseitig. ■



«Polen». Warschau, Nr. 10/79.